

Gutgläubiger Erwerb gestohlener Uhren.

Von Syndikus Fritz Hansen, Berlin.

Der Umstand, dass Uhren, gleichviel welcher Art, immer einen gewissen Wert besitzen, hat dahin geführt, dass sie in unserer Zeit mehr denn je Liebhaber finden, die der Zunft der Langfinger angehören. Die erwähnten Liebhaber haben natürlich das Bestreben, die auf nicht legalem Wege erworbenen Uhren möglichst bald wieder an den Mann zu bringen. Das geschieht in nicht seltenen Fällen auch beim Uhrmacher, dem die gestohlene Uhr etwa unter der Vorgabe, dass sich der Besitzer in Not befinde, zum Kauf angeboten wird, und der Uhrmacher erwirbt diese Uhr dann im guten Glauben. Ueber die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die dann nicht nur für den Besteller, sondern auch für den Erwerber bestehen, sind beide meist sehr wenig orientiert. Besonders dann, wenn, wie schon bemerkt, es sich um gutgläubigen Erwerb handelt. Hier kommen sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Fragen in Betracht.

Dass man auf alle Fälle gut tut, sich beim Erwerb einer angebotenen Uhr so genau wie irgend möglich über deren Herkunft zu erkundigen, ist die erste Pflicht. Denn es darf nicht vergessen werden, dass, wenn es sich um eine gestohlene Uhr handelt, der Eigentümer derselben von jedem, in dessen Gewahrsam sie sich befindet, auch wenn dieser gutgläubig gekauft hat, Zurückgabe verlangen kann. Aber auch, wenn eine gestohlene Uhr nur als Pfand gegen ein Darlehen gegeben, also versetzt wurde, erleidet derjenige, der das Darlehen gutgläubig gegen Ueberlassung der gestohlenen Uhr als Pfandobjekt gab, einen Verlust. Denn der bestohlene Eigentümer ist keineswegs verpflichtet, sein Eigentum gegen Zahlung des dafür gewährten Darlehens einzulösen. Dem gutgläubigen Erwerb von Rechten (Eigentumsrechten, Pfandrechten) an beweglichen Sachen soll nach § 935 BGB. der rechtliche Schutz regelmässig dann versagt werden, wenn es sich um Sachen handelt, die dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen waren.

Wenn daher jemand eine Uhr beleihet oder kauft, und zwar in gutem Glauben, d. h. ohne dass er wusste, dass sie gestohlen war, so hat er daran kein Pfandrecht. Ebenso wenig steht ihm ein daraus hervorgehendes Recht zum Besitz zu. Auf Verlangen des Eigentümers muss die Uhr herausgegeben werden, und zwar auch ohne dass demjenigen, der sie gutgläubig gekauft oder beleihen hat, ein Anspruch auf Rückgabe der dafür gezahlten bzw. geliehenen Summe zusteht. Allerdings kann der Besitzer einer Sache, die er herauszugeben hat, grundsätzlich von dem Eigentümer Ersatz der auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen verlangen und insoweit auch an der Sache ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Diese Bestimmung kommt jedoch in den Fällen, die uns hier beschäftigen, nicht in Betracht, denn der Ersatz für die gemachten notwendigen Aufwendungen muss nur dann geleistet werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die gemacht werden mussten, um ein Untergehen oder Verschlechtern des Gegenstandes zu verhüten, nicht aber die Aufwendungen, die der Besitzer für den Erwerb der Sache machte. Wer daher einen gestohlenen Gegenstand gutgläubig kauft oder beleihet, ist verpflichtet, dem Eigentümer diesen ohne weiteres herauszugeben. Eine Ausnahme hiervon machen nur die öffentlichen Pfandleihen, d. h. diejenigen Beleihungsanstalten, die von der Gemeinde oder vom Staat oder von sonstigen öffentlichen Korporationen errichtet wurden. Auf Grund der Landesgesetze kann derartigen Anstalten die Befugnis eingeräumt werden, verpfändete Sachen

nur gegen Bezahlung des auf sie gewährten Darlehens an den Berechtigten herauszugeben. Den privaten Leihanstalten wurde ein solches Vorrecht nicht eingeräumt, weil man dadurch eine Förderung der gewerblichen Hehlerei befürchtete.

In Bayern und Baden hat die Landesgesetzgebung von diesem Vorrecht Gebrauch gemacht, in Preussen dagegen nicht. Hier kann der bestohlene Eigentümer ohne weiteres die Herausgabe der gestohlenen, verpfändeten oder verkauften Gegenstände verlangen, gleichgültig, ob der Beleihener oder Verkäufer gutgläubig handelte oder nicht, und ob es sich um eine öffentliche oder private Leihanstalt handelt. Aber noch nach anderer Richtung steht der bestohlene Eigentümer dem Erwerber des Gegenstandes günstig gegenüber.

Es genügt der Nachweis, dass ihm die betreffenden Gegenstände gestohlen oder sonst abhanden gekommen sind. Nach § 1006 des BGB. wird zugunsten des früheren Besitzers vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen ist. Derjenige, der dann eine gestohlene Uhr gekauft oder beleihen hat, müsste in solchem Falle erst nachweisen, dass die Vermutung irrig ist. Aus allem ergibt sich aber zweifellos, dass man auch bei gutgläubigem Erwerb gestohlener Uhren usw. ausserordentlich vorsichtig sein muss, um sich vor Schaden zu bewahren.

Sehr wichtig ist auch die strafrechtliche Frage, wie weit sich derjenige, der ihm angebotene Uhren usw. zum Wiederverkauf erwirbt, etwa der Hehlerei schuldig macht. § 259 StGB. besagt: „Wer seines Vorteiles wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.“

Ein Schwerpunkt des Tatbestandes liegt also entweder in dem Wissen, dass die fragliche Sache durch eine strafbare Handlung erlangt ist, dann aber auch schon darin, wenn der Erwerber den Umständen nach annehmen muss, dass die Sache nicht reinlich erlangt ist. Namentlich das letztere Tatbestandsmerkmal ist geeignet, sich zu einer ganz besonderen Falle für die Ankäufer gebrauchter Uhren usw. auszuwachsen. Die gesetzliche Vorschrift wird durch die Judikatur auf das rigoroseste ausgelegt. Diese rigorose Auslegung ist durchaus geeignet, einen solchen Ankauf fast ganz lahmzulegen. Um sich vor unverhofften Anklagen wegen Hehlerei zu schützen, muss der Ankäufer mit demjenigen, der ihm eine Uhr zum Kauf anbietet, ein weitgehendes Examen anstellen. Anderenfalls wird leicht angenommen werden, dass der Käufer fahrlässig gehandelt hat. Bei einem Examen ist jedoch die Gefahr vorhanden, dass der Anbietende „abschnappt“, weil er das Verhör als Beleidigung empfindet. Die bona fides des Uhrmachers ist aber nur dann einwandfrei vor Gericht nachzuweisen, wenn er solche Erkundigungen einzieht. Es wird sich auch dieses Examen bei einigem Takt in ganz verbindlichen und unverdächtigen Formen einer Plauderei vornehmen lassen. Je nach der Person des Anbietenden wird eventuell auch Gelegenheit sein, ihn direkt versichern zu lassen, dass er die Uhr voll bezahlt habe. Wenn schliesslich ein Geschäft zustande kommt, so empfiehlt es sich sehr, die erhaltenen Angaben in ein besonderes Buch einzutragen mit Uhrnummer und sonstigen Merkmalen. Durch Vorlage dieses Buches kann dann vor Gericht immer nachgewiesen werden, dass alles im Geschäftsleben Mögliche geschehen ist, um einen rechtmässigen ursprünglichen Erwerb nachzuweisen.